

Die Tatsache, daß die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie allgemeine (grundlegende) Gesetze des Staates und Rechts erforscht, führt mit Notwendigkeit dazu, daß sich ihr Gegenstand mit der geschichtlichen Entwicklung von Staat und Recht verändert. Mit der historischen Entwicklung der staatlichen und rechtlichen Wirklichkeit entstehen neue und verändern sich bisherige objektive, notwendige, allgemeine und damit wesentliche Zusammenhänge auf staatlichem und rechtlichem Gebiet.

So hat sich der Gegenstand der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie in unserem Jahrhundert in vielfältiger Weise verändert und erweitert: Mit dem Übergang des Kapitalismus der freien Konkurrenz in den Monopolkapitalismus und mit der Herausbildung des staatsmonopolistischen Kapitalismus waren Veränderungen des bürgerlichen Staates und Rechts verbunden; mit der erfolgreichen Errichtung des ersten sozialistischen Staates in der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution und mit seinem Wirken beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaft in der UdSSR begannen neue allgemeine Gesetze des sozialistischen Staates zu wirken; mit der Entstehung und Entwicklung der sozialistischen Staatengemeinschaft wurde das internationalistische Wesen des sozialistischen Staates und Rechts vertieft und erweitert; mit der Herausbildung unabhängiger Nationalstaaten, die einen nichtkapitalistischen Entwicklungsweg gehen, begannen neue Seiten des Übergangs zum sozialistischen Staat zu wirken; mit dem Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der UdSSR waren Veränderungen innerhalb des einheitlichen sozialistischen Staats- und Rechtstyps verbunden, sozialistischer Staat und sozialistisches Recht der Diktatur des Proletariats entwickelten sich zum sozialistischen Staat und Recht des ganzen Volkes fort.

Auf diese Weise stellt die Wirklichkeit von Staat und Recht der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie immer aufs neue schöpferische wissenschaftliche Aufgaben. Die Staats- und Rechtstheorie muß deshalb ständig prüfen, ob und inwieweit sich ihr Gegenstand verändert oder erweitert hat, ob die von ihr formulierten wissenschaftlichen Gesetze die objektiven Gesetze des Staates und Rechts exakt und vollständig widerspiegeln. Veränderungen des Gegenstandes der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie vollziehen sich objektiv, unabhängig davon, ob sie von der Wissenschaft festgestellt werden oder nicht.

Ob die Staats- und Rechtstheorie ihren Gegenstand richtig erkennt, wird in gewisser Weise davon beeinflusst, wie andere Wissenschaftszweige das Forschungsobjekt Staat und Recht analysieren und wie sich die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie der theoretischen und methodologischen Erkenntnisse dieser Wissenschaften bedient.

Beispielsweise machte Engels in seiner Arbeit „Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats“ im Jahre 1884 allgemeine Gesetze der Staats- und Rechtsentstehung sichtbar. Umfangreiche ethnologische und historische Forschungen nach Engels' Tod machten es möglich, die Kenntnisse über die lokalen, geographischen und klimatischen Besonderheiten und Modifikationen jener allgemeinen Gesetze zu erweitern. Dazu muß die Staats- und Rechtstheorie die Arbeitsergebnisse jener Wissenschaften verarbeiten. Oder: die marxistisch-leninistische Philosophie hat in letzter Zeit die theoretischen Erkenntnisse über Wesen, Arten und Wirkungsbedingungen objektiver Gesetze vertieft.¹⁷ Indem die Staats- und Rechtstheorie darauf aufbaut, ist es ihr unter anderem möglich, die Spezifik ihres Gegenstandes genauer zu erfassen.

17 Vgl. E. Hahn, a. a. O.,- G. Stiehler, „Zur Objektivität der Gesetze des geistigen Lebensprozesses“, Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 1976/6, S. 709.